

Verfügung

über Zuständigkeiten für die Ermittlung und Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, für die allgemeine Erteilung von Verwarnungen, für die Anordnung von Fahrtenbuchauflagen und die Einholung richterlicher Entscheidungen im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens innerhalb der Behörde für Inneres

Aufgrund des Abschnitts I Abs. 1 sowie des Abschnitts II und VIII der Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 5. Januar 1999 (Amtl. Anz. S. 345) und des Abschnitts IV Abs. 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. September 1975 (Amtl. Anz. S. 1337) in den jeweils geltenden Fassungen wird verfügt:

I. Aufgabenbeschreibung

Der Behörde für Inneres obliegt vorbehaltlich folgender Einschränkungen u.a. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310) in der jeweils geltenden Fassung. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung, des weiteren nicht auf Verstöße im Sinne des Abschnitts IV, V und VII der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts, die anderen Behörden oder den Bezirksämtern zugewiesen sind.

Die Behörde für Inneres ist ebenso zuständig zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958).

Darüber hinaus obliegt der Behörde für Inneres als „bestimmte Stelle“ nach § 58 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung die Ermächtigung von Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten der Polizei zur allgemeinen Erteilung von Verwarnungen.

II. Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben innerhalb der Behörde für Inneres

1. Aufgaben der Abteilung für Bußgeld- und Verwarnungsangelegenheiten (Bußgeldstelle) beim Einwohner-Zentralamt

- 1.1. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c StVG liegt bei der Bußgeldstelle. Insbesondere sind dies Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (FerienreiseVO), der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793) sowie nach der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988) in den jeweils geltenden Fassungen.

Ihre Zuständigkeit nach §§ 24 a und 24 c StVG erstreckt sich nicht auf die Maßnahmen nach § 81 a StPO.

- 1.2. Des Weiteren obliegt der Bußgeldstelle die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bis 3 oder 5 BKrFQG, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Güterverkehr gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 BKrFQG gegeben ist.
 - 1.3. Die Bußgeldstelle ist insoweit zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Abs. 1 OWiG.
2. Aufgaben des Landesbetriebs Verkehr (LBV)
 - 2.1. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (FahrlG) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), nach § 18 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrlG) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307) und nach § 8 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307) in den jeweils geltenden Fassungen liegt beim LBV.
 - 2.2. Der LBV ist insoweit zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Abs. 1 OWiG.
 3. Aufgaben der Polizei
 - 3.1. Die Zuständigkeit für die Einholung der richterlichen Entscheidung zur Entnahme von Blutproben nach § 81 a StPO liegt bei der Polizei.
 - 3.2. Die Polizei ist insoweit zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Abs. 1 OWiG.
- III. Allgemeine Ermächtigung der Polizei zum Erlass von Verwarnungen nach § 56 Abs. 1 OWiG und Zuständigkeit der Polizei zur Anordnung von Fahrtenbuchauflagen nach § 31a Abs. 1 StVZO**
1. Neben der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten und dem Treffen aller unaufschiebbaren Anordnungen i.S.d. § 53 OWiG, nimmt die Polizei die Aufgaben der „bestimmten Stelle“ nach den §§ 58 Abs. 1 S. 1, 57 Abs. 2 OWiG wahr.
 2. Sie hat im Hinblick auf die Häufigkeit und Gleichartigkeit der geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nähere Bestimmungen darüber zu entwickeln, unter welchen Voraussetzungen die Verwarnung erteilt und ob bzw. in welcher Höhe das Verwarnungsgeld erhoben werden soll (§ 58 Abs. 2 OWiG).

Bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten sind die Bestimmungen im Einvernehmen mit der Bußgeldstelle zu erstellen. Bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten sind die Bestimmungen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Stelle zu erstellen.
 3. Darüber hinaus ist die Polizei zuständige Stelle für die Anordnung von Fahrtenbuchauflagen im Sinne des § 31a Abs. 1 StVZO.

IV. Schlussbestimmung

Die bisherige Verfügung bezüglich der Zuständigkeiten innerhalb der Behörde für Inneres vom 27.06.2008 wird mit sofortiger Wirkung durch die vorliegende Verfügung ersetzt.

